

Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose

- Betr.: Schwimmunterricht an Schulen für Geistigbehinderte, Körperbehinderte, Blinde und Gehörlose
- Bezug: Verwaltungsvorschrift des KM zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. 12.1987 und Besprechung am 3. 5. 1988

In der o. a. Besprechung wurde auch die in der Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums zum Schwimmunterricht sowie Schwimmen und Baden bei Schulveranstaltungen vom 15. Dezember 1987 vorgesehene Unterscheidung von Lehrkräften und Pädagogischen Fachkräften angesprochen.

Wie damals schon mündlich geäußert, bestätigen wir Ihnen hiermit, daß pädagogische Fachkräfte den Lehrkräften an Sonderschulen gleichgesetzt sind, so daß es einer besonderen Erwähnung der pädagogischen Fachkräfte in den Ziffern 2.4 bis 2.6 der VV nicht bedurft hätte.

Darüber hinaus haben Sie uns mitgeteilt, daß in vielen Sonderschulen K und G bei der Durchführung des Schwimmens Einzelunterricht notwendig ist und daß dafür so viele pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden müssen, daß nicht von diesen allen eine besondere Erlaubnis des Kultusministeriums zur Erteilung von Schwimmunterricht verlangt werden kann.

Wir haben die Problematik mit den Schulsportreferenten der Bezirksregierungen erörtert und möchten Ihnen deshalb folgendes mitteilen:

Wenn es sich in Sonderschulen und in Schulen, in denen Behinderte und Nichtbehinderte gemeinsam Unterricht haben, nicht um Schwimmunterricht im engeren Sinne handelt, sondern um Bewegungsförderung im Wasser, können in Ergänzung der Teilziffer 2.4 der o. a. Verwaltungsvorschrift weitere Lehrkräfte/pädagogische Fachkräfte eingesetzt werden, die zumindest das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze (Freischwimmer) besitzen. Die Frage der Aufsicht gemäß Teilziffer 2.2 und Teilziffer 2.3 i. V. m. Teilziffer 2.1 der entsprechenden VV bleibt davon unberührt.

Wir hoffen, daß mit dieser Regelung das Schwimmen in den o. a. Schulen auch in Zukunft sichergestellt sein wird.

gez. Langen